

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2023/492
Datum: 27.06.2023
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	11.07.2023					
Stadtrat	25.07.2023					

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verfügt über eine genehmigte Hauptsatzung, welche in § 18 bezüglich der Bekanntmachungen auf die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) verweist. Diese Bekanntmachungssatzung wurde im Jahr 2022 durch die 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung inhaltlich ergänzt. Die Ergänzung betraf Regelungen zur Durchführung von notwendigen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Diese wurden aufgenommen, da das Landesverwaltungsamt Zweifel daran bekundet hat, dass die alleinige Bekanntmachung im Internet den Anforderungen des BauGB genügt.

Das für Kommunalrecht zuständige Referat des Landesverwaltungsamtes und die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal äußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Bekanntmachungssatzung, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung zu bestimmen ist. Ein Verweis auf eine andere Satzung genüge hierbei nicht. Vielmehr sei die Form der Bekanntmachung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Zwar ist im KVG LSA eine Bekanntmachungssatzung nicht erwähnt, jedoch wurden beim Erlass derselben die formalen Anforderungen an die Hauptsatzung eingehalten und sowohl die Bekanntmachungssatzung, als auch die Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Bekanntmachungsregelungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erhalten, sollen diese nun in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Weiter wurden im Rahmen der Prüfung zur Genehmigung des vorgelegten Flächennutzungsplanes durch das Landesverwaltungsamt Widersprüchlichkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß der §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 4 BauGB angemerkt.

So erfolgen die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen nach den aktuellen Bekanntmachungsregelungen der Hansestadt in erster Linie im Internet und nur darüber hinaus wird der Inhalt der Bekanntmachung im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung solle hiernach einmal mit der Bereitstellung im Internet und einmal mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungs- und Amtsblattes, das den bekanntzumachenden Text enthält, bewirkt sein. Diese Regelungen seien zu unbestimmt, da eine Bekanntmachung nur einmal bewirkt sein könne. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung sei maßgebend für die Berechnung des Beginns des Auslegungszeitraums. Es mache diesbezüglich einen Unterschied, ob die Bekanntmachung mit der Bereitstellung im Internet als bewirkt gilt oder am Erscheinungstag des Mitteilungs- und Amtsblattes, da diese beiden Daten nicht zwingend übereinstimmen müssten.

Hierzu sei angemerkt, dass bei der Festlegung des Auslegungszeitraums im Bekanntmachungstext auf die Bekanntmachung im Amtsblatt abgestellt wurde. Die Bekanntmachungen im Internet und im Mitteilungs- und Amtsblatt enthielten denselben Text, sodass es nicht zu Verwechslungen kommen konnte. Daraus folgte, dass die Information, wann die Auslegung stattfindet, den Betroffenen, die sich im Internet informierten, lediglich früher bekannt sein konnte. Das Ziel der Bekanntmachung, nämlich die Information der Öffentlichkeit über die Auslegung von Informationen, wurde hierdurch nicht eingeschränkt. Um aber auch diesbezüglich Klarheit zu schaffen, werden die Regelungen präzisiert. Grundlage hierfür sind die Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Regelungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Bekanntmachung werden nunmehr in der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung im § 18 aufgenommen und inhaltlich konkretisiert.

Mit der Aufnahme der Bekanntmachungsregelungen in die Hauptsatzung wird die Bekanntmachungssatzung, beschlossen am 30.03.2021 und die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 20.09.2022, außer Kraft gesetzt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer